



Corona- Wirtschaftshilfen im Überblick

**Was kommt für mein
Unternehmen infrage?**

30.11.2020

Ablauf des Webinars

1

Wo stehen wir?



2

Gegenwärtige und geplante Hilfen im Überblick

- Überbrückungshilfe II
- Überbrückungshilfe III
- Novemberhilfe
- Steuerliche Erleichterungen
- KfW-Schnellkredit 2020 und weitere KfW-Programme

3

Was braucht es darüber hinaus?

Ihre Fragen

Wo stehen wir?

Coronakrise: Sehr angespannte Lage im kooperierenden Mittelstand

- Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bringen umfangreiche Einschränkungen und Auflagen für den Geschäftsbetrieb mit sich
- Stark verändertes Kundenverhalten mit negativen Auswirkungen auch für Unternehmen, die nicht von Schließungen betroffen sind
- Sehr hohe Umsatzrückgänge, insbesondere in gastronomie- und hotelnahen Dienstleistungen sowie im Handel
- Liquiditätsprobleme in vielen Unternehmen seit Frühjahr 2020, die sich mit jeder weiteren Einschränkung des Geschäftslebens verschärfen
- Steigender Bedarf nach zielgenauen Hilfsmaßnahmen für mittelständische Unternehmen aller Branchen



Gegenwärtige und geplante Hilfen im Überblick

Überbrückungshilfe II

Auf einen Blick

- Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen zweiten Förderzeitraum: **September bis Dezember 2020**
- Antragstellung **seit dem 21. Oktober** möglich
- Verschiedene **Anpassungen und Flexibilisierungen** gegenüber Überbrückungshilfe I
- Zielgruppe: **Kleine und mittlere Unternehmen**, aber ohne Begrenzung der Mitarbeiterzahl
- Maßgeblich für Antragsberechtigung sind entsprechend hohe **Umsatzrückgänge** im Frühjahr und Sommer 2020, ausgezahlt wird aber eine **Fixkostenerstattung** für die jeweiligen Fördermonate



Überbrückungshilfe II

Antragsberechtigte



- Unternehmen aller Größen (einzelne explizite Ausnahmen) aller Branchen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Umsatzeinbruch von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
 - Umsatzeinbruch von **mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Vorjahreszeitraum weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, sind von den Bedingungen des Umsatzrückgangs freigestellt
- Als Unternehmen gilt jede **rechtlich selbstständige Einheit** unabhängig von ihrer Rechtsform
- Verbundene Unternehmen dürfen **nur einen Antrag** für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen

Überbrückungshilfe II

Höhe der Förderung

- Die Förderhöhe **bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis einschließlich Dezember 2020** im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr
- Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von
 - **90 % der förderfähigen Fixkosten** bei Umsatzeinbruch $> 70 \%$ im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat
 - **60 % der förderfähigen Fixkosten** bei Umsatzeinbruch $\geq 50 \%$ und $\leq 70 \%$
 - **40 % der förderfähigen Fixkosten** bei Umsatzeinbruch $\geq 30 \%$ und $< 50 \%$
- Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen
- Berechnung wird dabei für **jeden Monat einzeln** vorgenommen
- Maximale Förderhöhe beträgt **50.000 Euro pro Monat**



Überbrückungshilfe II

Förderfähige Kosten

- Förderfähig sind fortlaufende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten** (vollständige Liste auf der Seite des Antragsportals verfügbar); Personalkosten sind anteilig förderfähig
- Berücksichtigungsfähig sind nur solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche **Fälligkeit im Förderzeitraum** liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen); die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden
- Nicht förderfähig sind z.B. ein Unternehmerlohn oder betriebliche Investitionen

Antragstellung

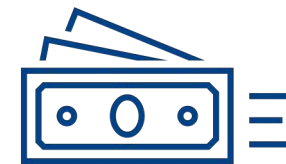
- Antragstellung **bis 31.01.2021** über **Online-Antragsportal** (erreichbar über ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de; dort auch weitere Informationen)
- Antragstellung muss **zwingend über einen prüfenden Dritten** im Auftrag des antragstellenden Unternehmens erfolgen



Überbrückungshilfe III

Auf einen Blick

- Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen dritten Förderzeitraum: **Januar bis Juni 2021**
- Antragstellung voraussichtlich **im Laufe des Januar 2021** möglich
- **Weitere Anpassungen und Erweiterung des Fördervolumens** gegenüber der Überbrückungshilfe II
- Zielgruppe: alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. Euro Jahresumsatz in Deutschland; zusätzlich **Neustarthilfe** explizit für **Soloselbständige**
- Weiterhin Auszahlung einer Fixkostenerstattung, basierend auf vergangenen und gegenwärtigen Umsatzrückgängen des Unternehmens



Überbrückungshilfe III

Welche Anpassungen wird es voraussichtlich geben?

- **Anhebung der maximalen monatlichen Förderhöhe** von 50.000 auf 200.000 Euro Betriebskostenerstattung
- **Ausweitung der förderfähigen Kosten:**
 - Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro
 - Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019
 - Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
- **Mögliche Integration eines** sogenannten „**Unternehmerlohns**“ bzw. Berücksichtigung persönlicher Lebenshaltungskosten des Unternehmers (*ohne Gewähr*)
- Einführung einer „**Neustarthilfe für Soloselbständige**“: Zusätzliche Zahlung einer einmaligen Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro

Überbrückungshilfe III

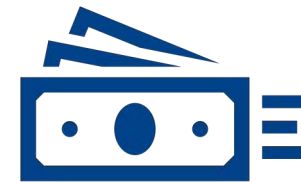
Zusätzliche Anpassung:

- Einführung eines „**November- und Dezember-Fensters**“ in der Überbrückungshilfe II:
 - Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfe für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe hatten
 - Damit soll Unternehmen geholfen werden, die von den entsprechenden Schließungsmaßnahmen hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Davon abgesehen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 % Umsatzrückgang für zwei zusammenhängende Monate bzw. durchschnittlich 30 % seit April 2020

Novemberhilfe

Auf einen Blick

- Außerordentliche Wirtschaftshilfe zur Kompensation der Umsatzeinbußen im Zuge des teilweisen **Lockdowns seit dem 2. November 2020**
- Antragstellung **seit dem 25. November** möglich (Novemberhilfe); Antragstellung für **Dezemberhilfe** wird vorbereitet
- Antragsverfahren zwar ähnlich zur Überbrückungshilfe, aber **unbürokratischer**
- Zielgruppe: alle **Unternehmen**, die **direkt oder indirekt von den Schließungen** im Zuge des Lockdowns **betroffen** sind, jedoch enge Kriterien für Betroffenheit
- Maßgeblich für Antragsberechtigung ist entsprechende **Betroffenheit**; erstattet werden **anteilig die entgangenen Umsätze**



Novemberhilfe

Antragsberechtigte (1/2)

- Alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (**direkt betroffene Unternehmen**)
- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (**indirekt betroffene Unternehmen**)
- Ebenfalls Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen **über Dritte** erzielen; zweifelsfreier Nachweis hierzu erforderlich
- **Verbundene Unternehmen**, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffene Verbundunternehmen bzw. entsprechende wirtschaftliche Aktivitäten entfällt

Novemberhilfe

Antragsberechtigte (2/2)

- Unternehmen, die im Zuge des Lockdowns von **teilweisen Schließungen** ihres Geschäftsbetriebs betroffen sind („Mischbetriebe“), sind dann antragsberechtigt, wenn sie hinsichtlich ihrer Umsätze 2019 insgesamt zu mind. 80 % als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten.
 - Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der geschlossene Bereich des Unternehmens – z.B. kosmetische Dienstleistungen in einer Parfümerie – für mind. 80 % der Umsätze verantwortlich ist
- Gastronomiebetriebe (Ausnahme: Außerhausverkauf und Kantinen), Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungsstätten werden **grundsätzlich als direkt betroffene** Unternehmen angesehen
 - Dabei gelten **Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb** als Gastronomiebetriebe und damit auch grundsätzlich als direkt betroffen



Novemberhilfe

Höhe der Förderung

- Zuschüsse in Höhe von **75 % des entsprechenden Netto-Umsatzes** im November 2019, **tageweise anteilig** für die Dauer des erneuten Lockdowns
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Antragsberechtigte, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019 aufgenommen haben, können Monatsumsatz im Oktober 2020 oder monatlichen Durchschnittsumsatz wählen
- **Förderhöhe begrenzt** durch beihilferechtlichen Rahmen:
 - Beihilfen bis 1 Mio. Euro gestützt auf die Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung
- In Fällen, in denen beihilferechtlicher Rahmen nicht ausreicht, kann später ggf. ein weiterer Antrag unter einem anderem beihilferechtlichen Rahmen gestellt werden:
 - Beihilfen bis 4 Mio. Euro (gestützt auf Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020)
 - Beihilfen über 4 Mio. Euro (nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV)



Novemberhilfe

Antragstellung (November- und Dezemberhilfe)

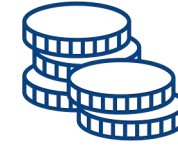
- Anträge können **bis zum 31.01.2021** über das **Online-Antragsportal** gestellt werden, über das auch Überbrückungshilfe beantragt wird (erreichbar über ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de; dort auch weitere Informationen)
- Antragstellung muss auch hier **zwingend über prüfenden Dritten** im Auftrag des antragstellenden Unternehmens erfolgen, aber weniger Angaben notwendig
- Wichtig: **Andere Leistungen** für Förderzeitraum werden **angerechnet**



Abschlagszahlungen

- Unternehmen können zunächst eine **Abschlagszahlung von bis zu 50 % der beantragten Summe** erhalten (max. 10.000 Euro)
- Die entsprechende Antragstellung erfolgt ebenfalls online über einen prüfenden Dritten **im Rahmen des regulären Antragsverfahrens** der Novemberhilfe
- Erste Abschlagszahlungen sollen noch Ende November 2020 ausgezahlt werden

Steuerliche Erleichterungen



Steuerliche Verlustverrechnung

- **Ausweitung der Höhe des steuerlichen Verlustrücktrags** für 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bei Einkommen- und Körperschaftsteuer (10 Mio. bei Zusammenveranlagung im Rahmen der Einkommensteuer)
- Bisher **keine Ausweitung des Verlustverrechnungszeitraums** über das Vorjahr (2019 bzw. 2020) hinaus

Abschreibung für Wirtschaftsgüter

- **Degressive Absetzung für Abnutzung in Höhe von 25 %** für 2020 und 2021 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Degressive Abschreibung darf **höchstens das 2,5-fache** der linearen Abschreibung betragen

Steuerliche Erleichterungen

Befristete Mehrwertsteuersenkung

- Befristete **Absenkung des regulären Umsatzsteuersatz vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020** von 19 % auf 16 % sowie des ermäßigten Steuersatz von 7 % auf 5 %
- Ziel war Belebung des Konsums in der Breite; gleichzeitig sehr hoher Umstellungsaufwand für die Unternehmen

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

- **Anhebung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände** auf 200.000 Euro

Ausweitung der Investitionsabzugsbeträge

- Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2020 vorgesehen: **Erhöhung der begünstigten Investitionskosten** von 40 % auf 50 %; auch Begünstigung bei Vermietung

KFW Corona Hilfe, Kredite

KFW – Infos zur KFW

- KFW – Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Unter anderem besteht der **Auftrag in der Förderung des Mittelstands** und Vergabe von Investitionskrediten an kleine und mittlere Unternehmen
- Die für Kredite und Verbindlichkeiten der KFW Bank **Bundesrepublik Deutschland haftet („Bundesgarantie“)**
- Es handelt sich um eine Förderbank, welche folgende **Anteilseigner** hat:
 - **4/5 Bundesrepublik Deutschland**
 - **1/5 Bundesländer**

KFW Corona Hilfen

*Im Wesentlichen behandeln wir heute folgende **KFW-Programme**, welche zur **Beschaffung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise** angeboten werden*

1. KFW-Schnellkredit (078)
2. KFW-Unternehmerkredit (037, 047)
3. ERP-Gründerkredit (073 – 076)

KFW Schnellkredit, aktuell 3,00 % p.a. Sollzins

1. KFW-Schnellkredit (078) für den Mittelstand

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel)

Der Kredit wird zu **100 % abgesichert (durch Garantie des Bundes)**

- **Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten (NEU!)**
- Mindestens seit Jan. 2019 am Markt
- **keine Risikoprüfung durch Hausbank / keine Sicherheiten notwendig - NICHT ZULÄSSIG!**
- Kreditvolumen – bis 25 % d. Jahresumsatzes aus 2019
- max. 300.000 € / Unternehmensgruppe bis einschl. 10 Beschäftigte
- max. 500.000 € / Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis 50 Beschäftigte
- max. 800.000 € / Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigte
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung (auf Wunsch)
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)
- **Auszahlung zu 100 % in einer Summe** innerhalb eines Monats – *Verzicht vor Ausz. möglich*
- **Vorzeitige Rückzahlung** ohne Vorfälligkeitsentschädigung **möglich**
- **Kreditnehmer darf keine weiteren KFW-Kredite** haben

KFW Unternehmerkredit, akt. 1,00 – 2,12 % p.a. Sollzins

2. KFW-Unternehmerkredit (037, 047)

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel), Material- und Warenlager, Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen

- Unternehmen muss **mind. 5 Jahre am Markt** sein
- Kredite bis 100 Mio EURO
- Max. **25 % des Jahresumsatzes 2019** oder
- das **doppelte der Lohnkosten** von 2019 oder
- den aktuellen **Finanzierungsbedarf** für die nächsten **18 Monate** (kleine und mittlerer Unternehmen) bzw. **12 Monate** (große Unternehmen) oder
- **50 % der Gesamtverschuldung** oder **30 % der Bilanzsumme** der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro
- **Bis zu 10 Jahre** Zeit für die Rückzahlung sowie **2 Jahre keine Tilgung** – bis 800.000 €
- **Bis zu 6 Jahre** Zeit für die Rückzahlung sowie **2 Jahre keine Tilgung** – über 800.000 €
- Auszahlung 100 % **in einer Summe ODER in Teilen abrufbar** – innerhalb 12 Monaten
- **Außerplanmäßige Tilgungen** nur gegen **Vorfälligkeitsentschädigung**
- **Bereitstellungszinsen** sind zu zahlen (für nicht abgerufene Summen)
- Verzicht vor Auszahlung möglich

KFW „Unternehmerkredit“ & KFW „Gründerkredit“

„große Unternehmen“

- mehr als 250 Mitarbeiter *UND*
 - mehr als 50 Mio. € Umsatz oder mehr als 43 Mio. Bilanzsumme
- => KFW übernimmt bis zu **80 % des Haftungsrisikos**

„kleine und mittlere Unternehmen“

- Bis zu 250 Mitarbeiter *UND*
 - Bis zu 50 Mio. € Umsatz
- => KFW übernimmt bis zu **90 % des Haftungsrisikos**

ERP-Gründerkredit, akt. 1,00 – 2,12 p.a. Sollzins

3. ERP-Gründerkredit (073 – 076)

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel)

- Unternehmen muss mind. 3 Jahre am Markt sein oder 2 Jahresabschlüsse vorweisen können
- bis zu 100 Mio. EURO Kreditbetrag
- max. 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten aus 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate (kleine und mittlerer Unternehmen) bzw. 12 Monate (große Unternehmen) oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro
- **Bis zu 10 Jahre** Zeit für die Rückzahlung sowie **2 Jahre keine Tilgung** – bis 800.000 €
- **Bis zu 6 Jahre** Zeit für die Rückzahlung sowie **2 Jahre keine Tilgung** – über 800.000 €
- Auszahlung 100 % **in einer Summe ODER in Teilen abrufbar** – innerhalb 12 Monaten
- **Außerplanmäßige Tilgungen** nur gegen **Vorfälligkeitsentschädigung**
- **Bereitstellungszinsen** sind zu zahlen (für nicht abgerufene Summen)
- Verzicht vor Auszahlung möglich

KFW /Sicherheiten

- Da in einigen Modellen keine 100 %-ige Bundesgarantie ausgesprochen wird, verlangen die Hausbanken **Sicherheiten**.
- Die Banken sind berechtigt und je nach Situation verpflichtet, **Sicherheiten für Kredite** einzufordern.
- Die Banken haften für die Kredite, die nicht durch die Bundesgarantie abgesichert sind, bis max. 20 %.
- Insofern **prüfen** die Banken das Engagement nach den Vorgaben der KFW und nach eigenen Vorgaben für die **Vergabe von Krediten**.
- Mögliche Sicherheiten: Grundschulden, Sicherungsübereignung, **Privatperson oder privates Vermögen**
- *Auf die Vergabe eines KFW-Darlehens sollten Sie sich im Vorfeld vorbereiten...*

KfW / Risikoprüfung

Bei Kreditbeträgen bis einschließlich 3 Mio. EUR pro Unternehmen übernimmt die KfW die bereits vom Finanzierungspartner durchgeführte Risikoprüfung.

Dann sind der KfW bei Antragstellung keine weiteren Unterlagen zur Risikoprüfung einzureichen.

Vereinfachte Risikoprüfung bei Krediten > 3 Mio. EUR bis einschließlich 10 Mio. €

- bei entsprechenden Positivmerkmalen genügt ein reduziertes Unterlagenpaket
- Der Berater Ihrer Hausbank „sollte“ hier informiert sein
- Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne im Vorfeld zum Beratungsgespräch weiter
- <https://www.mittelstandsverbund.de/media/2335c19f-5c22-4943-9510-b246a8aca64f/fMnPUg/Download/Coronavirus/Unterlagen%20für%20Risikoprüfung.pdf>

KFW / Antragstellung

Machen Sie sich im Vorfeld zu dem Gespräch mindestens Gedanken zu:

1. Wie lange ist mein Unternehmen am Markt?
2. Wie schnell muss ich über die Mittel verfügen?
3. Wie hoch ist mein Bedarf?

Hier können Sie Ihre Daten bereits vorbereitend online an die KFW übermitteln:

https://corona.kfw.de/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.27-03-2020.700218

Es hilft Ihrer Hausbank, den Antrag zu stellen.

Was braucht es darüber hinaus?

Reichen die bestehenden Hilfen aus?

- Gegenwärtige Hilfsprogramme sind mit **hohen Hürden** verbunden und zudem **lückenhaft**: Viele von der Coronakrise betroffene Unternehmen fallen durch das Raster



- Drei wesentliche Probleme:



- Überbrückungshilfe setzt zwar hohe Umsatzrückgänge der Unternehmen voraus, erstattet werden aber lediglich betriebliche Fixkosten
- Antragsverfahren sind in der Regel relativ bürokratisch und setzen zwingend Beteiligung eines prüfenden Dritten voraus
- Novemberhilfe setzt direkte Betroffenheit durch Schließungen oder indirekte Betroffenheit mit hohen Hürden voraus – die allermeisten Unternehmen erfüllen daher nicht die Kriterien für Antragsberechtigung



Deshalb weiterhin Bedarf nach einem **zielgenauen** und gleichzeitig **umfassenden** Hilfsprogramm

Ein alternatives Modell: die Akuthilfe

- Unternehmen bzw. Selbständige erstellen für das laufende Geschäftsjahr 2020 eine **Ertragsprognose** – ggf. mit Unterstützung ihres Steuerberaters
- Ergeben sich **Negativ-Abweichungen von den durchschnittlichen Erträgen** der letzten drei Geschäftsjahre (2017-2019), können bis zur Höhe dieser Abweichung Hilfgelder bis zu einer festzulegenden Maximalgrenze beantragt werden
- Für jüngere Unternehmen, die noch nicht auf volle drei Geschäftsjahre zurückblicken können, ist ein entsprechend kürzerer Zeitraum maßgeblich
- Die Auszahlung in Form eines **Zuschusses** an das Unternehmen erfolgt zeitnah
- Stellt sich nachträglich im Rahmen der Steuererklärung für 2020 heraus, dass der Ertragsrückgang geringer ausgefallen ist als vorab prognostiziert, muss der zu viel ausgezahlte Zuschuss zuzüglich eines Zinses **zurückgezahlt** werden. Der im Unternehmen verbleibende Zuschuss wird in die reguläre Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) einbezogen
- Fortführung der Akuthilfe für das Geschäftsjahr 2021 möglich, allerdings dann mit quartalsweiser Beantragung und Auszahlung